

BGer 9C_645/2009 vom 4. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_645_2009

FR: TF 9C_645/2009 du 4 novembre 2009

IT: TF 9C_645/2009 del 4 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über die Begriffe der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), über die Bemessung des Invaliditätsgrades im Revisionsfall (Art. 17 ATSG) und den Umfang des Rentenanspruchs sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis), richtig dargelegt. Hierauf wird verwiesen. Zutreffend sind die Erwägungen des kantonalen Gerichts auch in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

E. 3

Das kantonale Gericht hat - wobei es die hievor (E. 1) angeführte Kognitionsregelung zu beachten gilt - insbesondere gestützt auf das Gutachten des Dr. med. A. _____ vom 29. Juni 2007, in welchem eine Koxarthrose links diagnostiziert wurde, zutreffend erkannt, dass bei einer seit chirurgischer Hüftluxation im Juli 1997 unverändert gebliebenen, zumutbarerweise vollen Arbeitsfähigkeit sowohl im angestammten Beruf als Näherin als auch in einer körperlich leichten angepassten Tätigkeit keine invalidenversicherungsrechtlich relevante Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit und somit keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse angenommen werden kann. Zu Recht wurde im angefochtenen Entscheid auch eine wesentliche Beeinträchtigung in psychiatrischer Hinsicht verneint. Von einer offensichtlich unrichtigen (oder unvollständigen) vorinstanzlichen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann jedenfalls, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Dr. med. B. _____, keine Rede sein. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, eine neurogene Komponente sei nicht auszuschliessen und sie leide nach einer im August 1998 stattgefundenen chirurgischen Behandlung noch

immer unter starken Schmerzen, übersieht sie, dass die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts als solche (einschliesslich der antizipierten Schlussfolgerung, wonach keine weiteren medizinischen Abklärungen erforderlich seien) Fragen tatsächlicher Natur beschlägt und daher für das Bundesgericht verbindlich ist (E. 1 hievov). Daher bleibt für die letztinstanzlich verlangte Rückweisung an die IV-Stelle zur Durchführung weiterer Untersuchungen im Sinne der Einholung einer Zweitmeinung kein Raum. Es muss daher mit der verfügten, vorinstanzlich bestätigten Leistungsablehnung sein Bewenden haben.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.